



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

### **Planfeststellungsverfahren für die A 20**

1. Ist es richtig, dass nach dem neuen Naturschutzgesetz die Verbandsklage von Naturschutzverbänden vorgesehen ist?
2. Wenn ja, wie wirkt sich dies zeitlich auf die laufenden Linien- und Planfeststellungsverfahren für die geplante A20 aus?
3. Ist die Verbandsklage von Naturschutzverbänden auch noch gegen die Planungen der Streckenabschnitte der A20 a) über die Wakenitz und b) für das Teilstück Lübeck-Segeberg möglich?
4. Welche Verzögerungen sieht die Landesregierung durch die Verbandsklagemöglichkeit generell bei Bauprojekten?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Durch die im November 2001 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes wird das Verbandsklagerecht durch die rahmenrechtlichen Vorgaben dieses Gesetzes erstmalig für den Geltungsbereich des gesamten Bundesgebiets verbindlich eingeführt. Ein inhaltsgleiches Verbandsklagerecht besteht in Schleswig-Holstein bereits seit Erlass des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1993. Die jetzige Anpassung der rahmenrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hat daher keine Auswirkungen auf laufende Verfahren für die geplante BAB A 20 in Schleswig-Holstein. Über entsprechende Klagen von anerkannten Naturschutzverbänden gegen die Planfeststellung der Abschnitte 2 a und 2 b (von der Landesstraße L 92 bis zur Landesgrenze am Ostufer der Wakenitz) wird vor dem Bundesverwaltungsgericht am 24. Januar 2002 im Hauptsacheverfahren

mündlich verhandelt werden. Künftige Verbandsklagen gegen weitere Streckenabschnitte der A 20 (z.B. gegen den Abschnitt 3 im Bereich Lübeck – Segeberg) sind auf Grund der bestehenden Rechtslage möglich.

Die Landesregierung kann nicht ausschließen, dass es im Einzelfall auf Grund des Verbandsklagerechts zu Verzögerungen kommen könnte, wie dies bei Klagen anderer Betroffener ebenfalls der Fall sein kann.